

Vorsorgeauftrag und Testament

Gemeinsamkeiten und Unterschiede

Vorsorgeauftrag Art. 360 ff. ZGB

- Handlungsfähige Person kann eine natürliche oder juristische Person beauftragen, im Falle Ihrer Urteilsunfähigkeit die Personenfürsorge oder die Vermögenssorge zu übernehmen oder sie im Rechtsverkehr zu vertreten.
- Aufgabe umschreiben, Weisungsrecht
- Ersatzverfügung, falls die beauftragte Person Auftrag nicht annimmt

Errichtung Art. 361 ZGB

- Der Vorsorgeauftrag ist **eigenhändig** zu errichten oder öffentlich zu beurkunden
- Von **Anfang bis Ende von Hand** mit **Datum** und **Unterschrift** (analog Testament)
- Auf **Antrag** Eintrag der **Errichtung** und des **Hinterlegungsortes** durch das Zivilstandsamt in zentraler Datenbank

Widerruf Art. 362 ZGB

- Widerruf jederzeitig, in einer der Formen der Errichtung oder durch Vernichtung
- Wird ein neuer Vorsorgeauftrag errichtet, ohne dass der frühere aufgehoben ist, tritt der jüngere an die Stelle des früheren, sofern er nicht zweifellos eine blosse Ergänzung darstellt.

Feststellung der Wirksamkeit und Annahme Art. 363 ZGB

- Erwachsenenenschutzbehörde erfährt von Urteilsunfähigkeit: Anfrage beim Zivilstandsamt
- Liegt ein Vorsorgeauftrag vor, nimmt die Erwachsenenenschutzbehörde eine Validierung vor:
 - gültig errichtet?
 - Voraussetzungen für Wirksamkeit eingetreten?
 - Eignung der beauftragten Person?
 - Weitere Schutzmassnahmen erforderlich?
- Bei Annahme der beauftragten Person Instruktion und Urkunde mit Befugnissen (Auslegungshilfe)

Erfüllung Art. 365 ZGB

- Richtet sich gemäss Auftragsrecht Art. 394ff. OR
- Sorgfaltspflicht und Vermutung der Höchstpersönlichkeit!
- Wenn Geschäfte vom Vorsorgeauftrag nicht erfasst sind und bei entgegenstehenden Interessen, Nachricht an Erwachsenenschutzbehörde
- Bei Interessenskollision entfallen von Gesetzes wegen die Befugnisse der beauftragten Person
- Entschädigung und Spesen

Kündigung Art. 367 ZGB

- Grundsätzlich unbegrenzt gültig, bis zum Tod des Auftraggebers bzw. Widerruf durch Erwachsenenschutzbehörde
- Durch beauftragte Person jederzeit mit 2-monatiger Kündigungsfrist schriftlich an Erwachsenenschutzbehörde
- Aus wichtigen Gründen jederzeit fristlos

Einschreiten der Erwachsenen- schutzbehörde Art. 368 ZGB

- Trifft bei Interessenskollision von Amtes wegen oder auf Antrag einer nahestehenden Person
Massnahmen
- Weisungsrecht gegenüber beauftragter Person:
Verpflichtung zu Inventar, periodischer
Rechnungsablage, Berichterstattung, Entzug der
Befugnisse teilweise oder ganz

Wiedererlangen der Urteilsfähigkeit Art. 369 ZGB

- Wird die auftraggebende Person wieder urteilsfähig, verliert der Vorsorgeauftrag seine Wirksamkeit ex lege, ex nunc.
- Bei Interessensgefährdung, sukzessive Weiterführung des Beauftragten bis die auftraggebende Person die Interessen selber wahren kann
- Aus Geschäften, welche die beauftragte Person vornimmt, bevor sie vom Erlöschen ihres Auftrages erfährt, wird die auftraggebende Person verpflichtet, wie wenn der Auftrag noch bestehen würde

Massnahmen von Gesetzes wegen nach Art. 374 ZGB

- Wer als Ehegatte oder eingetragene Partnerin einer Person, die urteilsunfähig wird, einen gemeinsamen Haushalt führt oder ihr regelmässig und persönlich Beistand leistet, hat von Gesetzes wegen ein Vertretungsrecht, wenn weder ein Vorsorgeauftrag noch eine entsprechende Beistandschaft besteht.
- Umfang des Vertretungsrechts:
 - Rechtshandlungen für Unterhaltsbedarf
 - Ordentliche Verwaltung Einkommen und Vermögen
 - Befugnis Post zu öffnen und zu erledigen
 - Für die ausserordentliche Vermögensverwaltung muss bei der KESB die Zustimmung eingeholt werden!

Einschreiten der Erwachsenenschutzbehörde Art. 376 ZGB

- Wenn Zweifel bestehen, ob VSS für Vertretung erfüllt sind, entscheidet KESB über Vertretungsrecht und Umfang und händigt dem vertretenden Partner Urkunde mit Befugnissen aus
- Bei Interessensgefährdung der urteilsunfähigen Person Entzug der Vertretungsbefugnisse (teilweise oder ganz) durch KESB bzw. Errichtung einer Beistandschaft

Fazit

- Gesetzliches Konzept erlaubt dem Auftraggeber nicht im Alleingang zu bestimmen, was bei ihrer Urteilsunfähigkeit geschehen soll
- Zusammenwirken zwischen der Auftraggeber und KESB vorgesehen.
- KESB muss VSS prüfen und Auftrag validieren
- Beauftragter muss Auftrag annehmen
- KESB muss nötige ergänzende Erwachsenenschutzmassnahmen prüfen
- Abgrenzung zur Vorsorgevollmacht

Testament

- Eigenhändiges Testament
- Öffentliches Testament
- Nottestament
- Cave! Formvorschriften
- Möglicher Inhalt: Abweichen vom gesetzlichen Erbrecht und Erbeinsetzung sowie Ernennung eines Willensvollstreckers

Was kann Inhalt des Testaments sein?

- Vermögenswerte Rechte und Pflichten
- Abweichen vom gesetzlichen Erbrecht und Erbeinsetzung
- Nutzniessung/Wohnrecht (sichern!)
- Ersatzerben/Nacherben
- Vermächtnisse
- Teilungsvorschriften
- Willensvollstrecker

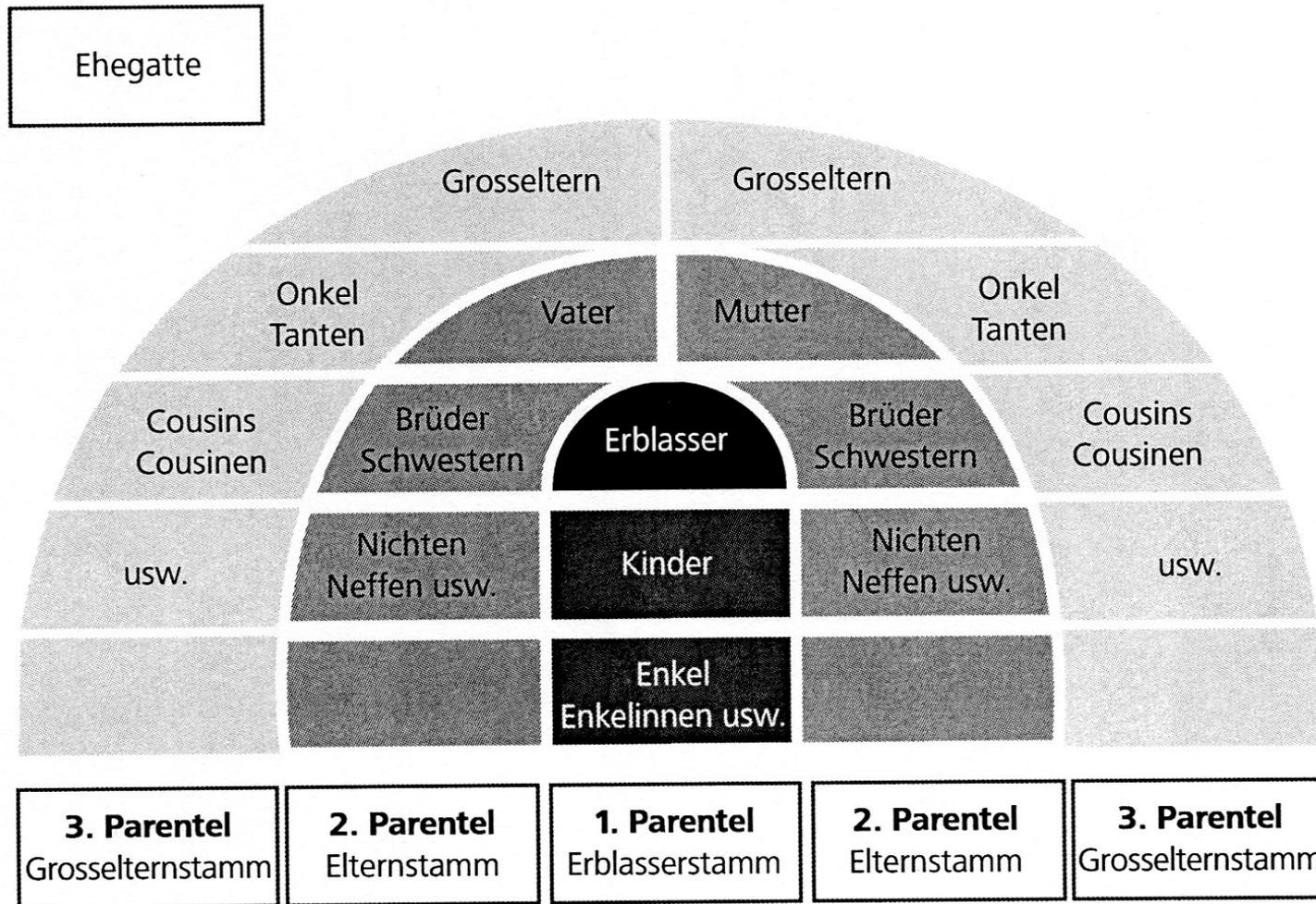
Feststellung der Wirksamkeit?

- Jede letztwillige Verfügung muss dem Gericht eingereicht werden (Wohnort des Erblassers)
- Ermittlung der Erben
- Eröffnung binnen Monatsfrist
- Auslieferung der Erbschaft binnen Monatsfrist und Bescheinigung (Erbschein) unter Vorbehalt der Ungültigkeitsklage und der Erbschaftsklage als anerkannte Erben
- Beginn des Fristenlaufs (Ausschlagung und erbrechtliche Klagen)
- Wenn nicht geklagt wird, ist das Testament gültig, ausser Nichtigkeit per se (Scherztestamente, Entwurf).

Verwirkung der Ausschlagungsbefugnis

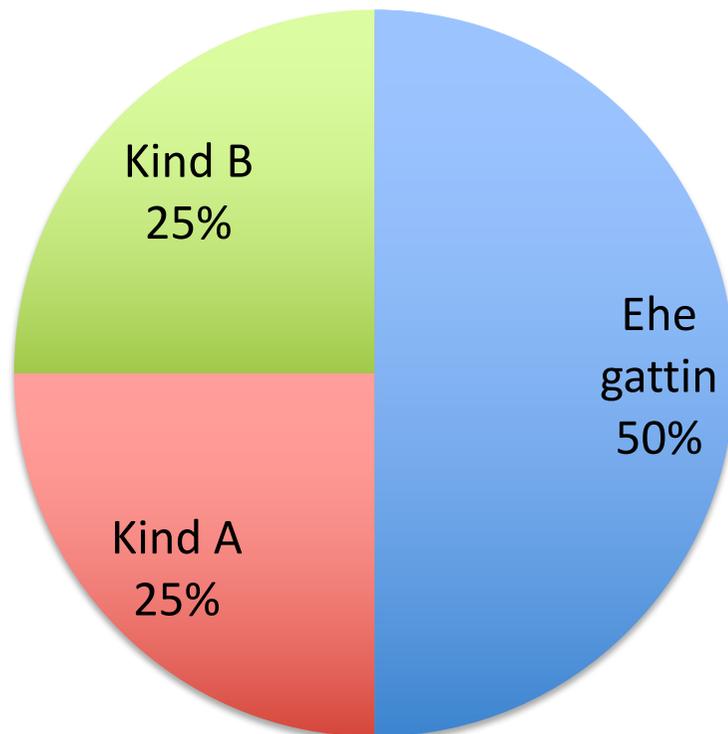
- Einmischung
- Handlungen, die über die bloße Verwaltung des Nachlassvermögens hinausgehen
- Verheimlichung von Nachlassgegenständen
- mit unbenutztem Ablauf der Ausschlagungsfrist (Frist 3 Monate)

Parentelenordnung



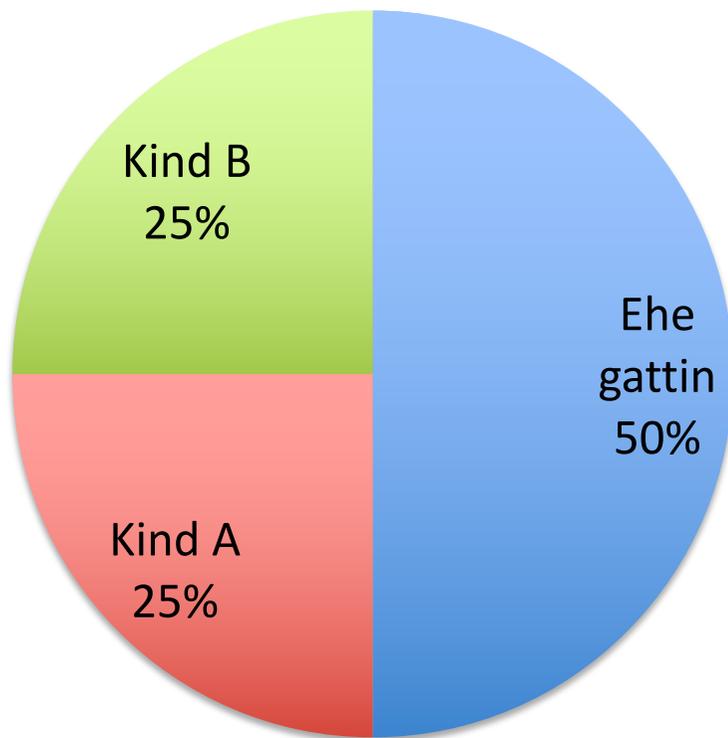
Gesetzlicher Erbteil

Quoten



= Derjenige Teil der Erbschaft, der jedem gesetzlichen Erben kraft Gesetz zusteht, wenn der Erblasser nichts anderes verfügt hat.

Pflichtteil und verfügbare Quote



Wer ist geschützt im Pflichtteil?

- Überlebender Ehegatte
- Nachkommen
- Eltern (ZGB 458 !!)

- Der Pflichtteil kann einem Erben nicht entzogen werden (Ausnahme Enterbung)
- Falls doch: Klageweise durchsetzbar (Herabsetzungsklage)

Merke

- Verschwägerete und Stiefkinder haben keinen gesetzlichen Erbanspruch



Handlungsfähigkeit und Urteilsfähigkeit?

Testament

Testierfähigkeit:

- Urteilsfähigkeit
- Mündigkeit (18J)

Vorsorgeauftrag

Handlungsfähigkeit:

- Urteilsfähigkeit
- Mündigkeit (18J)

Lebzeitige Vorkehrungen

- Patientenverfügung/Vorsorgeauftrag/Organspende
- Klare Vermögensverhältnisse
- Versicherungen
- Dokumente
- Testament
- Lebzeitige Zuwendungen
- Güter- und erbrechtliche Regelungen
- Konkubinatspaare
- Nachfolgeregelung für's Geschäft
- Digitaler Nachlass



Das komplette Vorsorgedossier von Dialog Ethik



Neue Patientenverfügung
(inkl. Wegleitung und Notfallausweis)



Vorsorgeauftrag-Wegleitung



Anordnungen für den Todesfall
(inkl. Wegleitung)



Testament-Wegleitung



Checkliste für wichtige
Dokumente und Informationen



Ihre Fragen an die Referentinnen und Referenten